

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

21

Beilage(n)

keine

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosser Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte/in 1

Experte/in 2

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 1: Themen zur beruflichen Vorsorge (20 Punkte)

Ausgangslage

Ein Freund von Ihnen weiss, dass Sie sich auf die Prüfung zum Sozialversicherungsfachmann vorbereitet haben und stellt ihnen einige Fragen zur beruflichen Vorsorge.

Aufgabe

Antworten Sie auf die nachstehenden Fragen

Hinweis

Kreuzen Sie bei jedem Antwortblock die richtige Antwort an. Es ist nur eine Antwort korrekt.

1.1 Welche bestimmte Vorankündigungsfrist gemäss BVG muss ein Versicherter für den Bezug einer Kapitalabfindung einhalten?

- Das BVG legt keine Frist vor
- Das BVG legt eine Frist von 1 Monat vor
- Das BVG legt eine Frist von 3 Monaten vor
- Das BVG legt eine Frist von 12 Monaten vor

1.2 Welche neue Regelung wurde im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen - und Invalidenvorsorge (BVG) ab 1.1.2021 eingeführt?

- Die Möglichkeit einer stufenweisen Teilpensionierung
- Die Möglichkeit der Weiterführung der obligatorischen Vorsorge im bisherigen Umfang nach dem 58. Altersjahr, sofern das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde
- Die Möglichkeit, dass das kantonale Amt für Soziales "Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung" auf das vorhandene Altersguthaben einer Person teilweise oder ganz zugreifen darf, sofern sie ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern nicht nachkommt
- Die Möglichkeit, dass eine Person, die ab Alter 50 einer neuen beruflichen Erwerbtätigkeit nachgeht und einen versicherbaren AHV-pflichtigen Lohn von mehr als CHF 86'040.00 verdient, sich bei einer andern Vorsorgeeinrichtung als die des aktuellen Arbeitgebers anschliessen darf

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

1.3 Was passiert in einem Vorsorgefall für eine Person, wenn ihr Arbeitgeber noch nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist?

- Der Vorsorgefall wird durch die frühere Vorsorgeeinrichtung des Versicherten übernommen
- Der Vorsorgefall wird durch die Auffangeinrichtung übernommen
- Der Vorsorgefall wird durch diejenige Vorsorgeeinrichtung übernommen, die von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird
- Keine Vorsorgeleistungen werden erbracht, jedoch kann die Person Schadenersatzforderung gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen

1.4 Welche Instanz ist beauftragt zu überprüfen, dass ein neuer Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist?

- Aufsichtsbehörde
- Auffangeinrichtung
- Ausgleichskasse der AHV
- Revisionsstelle des Arbeitgebers

1.5 Wie werden die zukünftigen Altersgutschriften berechnet, wenn es um die Bestimmung der Invalidenrente gemäss BVG-Minimum geht, bei einer Person, die jünger als 40 Jahre alt ist?

- Die Altersgutschriften werden berechnet mit dem koordinierten Lohn ohne Indexierung
- Die Altersgutschriften werden berechnet mit dem koordinierten Lohn indexiert mit dem Mindestzinssatz nach Anordnung des Bundesrates
- Die Altersgutschriften werden berechnet mit dem koordinierten Lohn indexiert mit dem technischen Zinssatz
- Die Altersgutschriften werden berechnet mit dem koordinierten Lohn gemäss dem Referenzsatz des Bundesamt für Sozialversicherungen

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

1.6 Hat eine Konkubinatspartnerin eines verheirateten Versicherten gemäss BVG das Recht im Todesfall eine Lebenspartnerrente zu verlangen?

- Ja, sofern das Konkubinat während mindestens 5 ununterbrochenen Jahre gedauert hat
- Ja, sofern das Scheidungsverfahren des Versicherten und seiner Ehegattin bereits eingeleitet worden ist
- Nein, da der Versicherte im Zeitpunkt des Todesfalles noch verheiratet war
- Nein, da eine Lebenspartnerrente für das Konkubinat im Gesetz nicht vorgesehen ist

1.7 Unter welcher Bedingung kann eine Person, welche im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug gemacht hat, diesen bezogenen Betrag zurückzahlen?

- Sie kann den Betrag bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zurückbezahlen
- Sie kann den Betrag bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen zurückbezahlen
- Sie kann den Betrag nur bei Veräusserung des mit dem Vorbezug finanzierten Wohneigentums zurückbezahlen
- Sie kann den Betrag nur in Teilbeträgen von mindestens CHF 20'000.00 zurückbezahlen

1.8 Wenn eine versicherte Person das gesetzliche Rentenalter erreicht und keinen Antrag auf die Auszahlung seiner rechtmässigen Leistungen stellt, was hat die Pensionskasse zu unternehmen?

- Die Pensionskasse hat frühestens nach 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters das vorhandene Altersguthaben der Aufangeinrichtung zu überweisen
- Die Pensionskasse hat nach 10 Jahren nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters das vorhandene Altersguthaben dem Sicherheitsfonds zu überweisen
- Die Pensionskasse hat vernünftige Nachforschungen anzustellen und abzuwarten, bis sich die versicherte Person meldet, um die Leistungen einzufordern
- Die Pensionskasse muss ein Freizügigkeitskonto mit dem obligatorischen Anteil des Altersguthabens eröffnen. Der überobligatorische Anteil des Altersguthabens kann sie zur Leistungsverbesserung für die anderen Rentner verwenden

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

1.9 Wenn eine Person älter als 58 Jahre ist und sie ihren Beschäftigungsgrad senkt, kann sie die Vorsorge auf dem Niveau ihres bisherigen versicherten Verdienstes gemäss Art. 33a BVG aufrechterhalten?

- Sie kann die Vorsorge mit ihrem bisherigen versicherten Verdienst weiterführen, sofern ihr Lohn und ihr Beschäftigungsgrad mehr als die Hälfte reduziert werden
- Sie kann ihre Vorsorge nur mit Zustimmung des Arbeitgebers weiterführen, da er verpflichtet ist die Hälfte der benötigten Beiträge für die Vorsorge aufzubringen
- Sie kann ihre Vorsorge nur während einer befristeten Zeit von 2 Jahren weiterführen
- Sie kann ihre Vorsorge höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiterführen, sofern das Vorsorgereglement es erlaubt

1.10 Welche Instanz legt den anzuwendenden technischen Zinssatz in einer Vorsorgeeinrichtung fest?

- Der vom obersten Organ beauftragte Experte für berufliche Vorsorge
- Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung
- Die Obergerichtskommission
- Die schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

1.11 Welche Massnahmen hat eine Vorsorgeeinrichtung zu ergreifen, die Invaliden - und Todesfallleistungen versichert?

- Sie muss obligatorisch einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungseinrichtung abschliessen, die der Aufsicht der FINMA unterstellt ist
- Sie kann entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernehmen will oder ob sie einen Versicherungsvertrag bei einer Versicherungseinrichtung, die der Aufsicht der FINMA unterstellt ist, abschliessen will
- Sie muss die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen, sofern sie verzichtet einen Versicherungsvertrag bei einer Versicherungseinrichtung, die der Aufsicht der FINMA unterstellt ist, abzuschliessen
- Sie muss einen Versicherungsvertrag bei einer Versicherungseinrichtung, die der Aufsicht der FINMA unterstellt ist, nur abschliessen, sofern die Anzahl der versicherten Personen mehr als 100 ist

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

1.12 Eine Person wünscht eine Überprüfung, ob ihr gesamtes Altersguthaben bei der aktuellen Vorsorgeeinrichtung vorhanden ist. Wie kann sie sich davon überzeugen?

- Sie kann sich an die aktuelle Pensionskasse wenden mit der Anfrage ihr zu bestätigen, dass sie ihr gesamtes Altersguthaben verwaltet
- Sie kann die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV kontaktieren, um eine Liste aller Pensionskassen zu bekommen, bei der sie angeschlossen war
- Sie kann eine Anfrage an die Zentralstelle 2.Säule stellen
- Sie kann den Experten der beruflichen Vorsorge ihrer aktuellen Pensionskasse anfragen, ihr eine Bestätigung auszustellen

1.13 Welche Bedingung muss erfüllt sein, damit der Sicherheitsfonds Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur gewährt?

- Das Durchschnittsalter der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung überschreitet 50 Jahre
- Das Verhältnis der aktiven Versicherten zu den Rentner ist gleich oder kleiner als 1
- Die Summe der Altersgutschriften übersteigt 14% der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne
- Die Vorsorgeeinrichtung wurde vor der Inkraftsetzung des BVG im Jahr 1985 gegründet

1.14 In welcher Situation kann eine Vorsorgeeinrichtung ein Alterskapital an eine verheiratete Person oder bei einer eingetragenen Partnerschaft verbundener Person auszahlen, ohne deren Zustimmung zu erhalten?

- Wenn die Kapitalabfindung nur einen Viertel ihres vorhandenen Altersguthabens betrifft, welches für die Altersleistungen bestimmt ist
- Wenn die Kapitalabfindung eine Altersrente ersetzt, die kleiner als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt
- Wenn die Kapitalabfindung nicht eine spätere Auszahlung von Hinterlassenenleistungen ausschliesst
- Niemals, die Zustimmung des Ehegatten ist in allen Fällen für eine Auszahlung des Alterskapitals notwendig

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

1.15 Welches ist der maximale Betrag, den eine Person im Alter 45 beantragen kann, wenn sie im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug erhalten will?

- Ein Vorbezug darf CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen
- Ein Vorbezug darf CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen
- Ein Vorbezug darf 10% des Kaufpreises des Wohneigentums nicht übersteigen. Die andern 10% müssen aus Eigenmitteln stammen
- Ein Vorbezug darf den Kaufpreis des Wohneigentums nicht übersteigen

1.16 Eine Person hat eine Einkaufsmöglichkeit in ihrer Vorsorgeeinrichtung, die sie durch Mittel aus der gebundenen Vorsorge finanzieren möchte. Kann sie das tun?

- Nein, die gebundene Vorsorge betrifft die 3. Säule und darf nicht für den Einkauf in der 2. Säule verwendet werden
- Nein, da die Mittel der gebundenen Vorsorge bereits eine Steuerreduktion erhalten haben. Jedoch kann die Person Mittel aus der freien Vorsorge einsetzen
- Ja, aber nur in der Höhe des maximalen Betrages, welcher in die gebundene 3. Säule einbezahlt werden darf
- Ja, aber nur bis zur Höhe des maximalen Betrages, welcher für den Einkauf in der Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann

1.17 Ein Arbeitgeber wünscht, dass seine Arbeitnehmenden Pensionierungsleistungen (AHV + Pensionskasse) von 80% des letzten AHV-Lohnes vor der Pensionierung erhalten. Ist dies möglich?

- Ja, dies ist möglich für alle Lohnniveaus im Unternehmen
- Ja, dies ist möglich, aber nur für Löhne, welche den Grenzbetrag gemäss Artikel 8 Abs. 1 BVG überschreiten
- Nein, es ist nicht möglich, denn die kumulierten Leistungen aus der 1. und 2. Säule dürfen das Verfassungsziel von 60% nicht überschreiten
- Nein, es ist nicht möglich aufgrund des Prinzips des Überentschädigungsverbots

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

1.18 Auf welcher Grundlage fixiert der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz?

- Der BVG-Mindestzinssatz wird nach der "goldenen Regel" bestimmt, d.h. unter Beachtung der Lohnentwicklung und Inflation
- Der BVG-Mindestzinssatz wird aufgrund der Entwicklung der Rendite der marktüblichen Anlagen bestimmt
- Der BVG-Mindestzinssatz wird aufgrund des Konsumentenpreisindex bestimmt
- Der BVG-Mindestzinssatz wird auf Empfehlung der Oeraufsichtskommission bestimmt

1.19 Welche Bedingungen muss eine Vorsorgeeinrichtung erfüllen, damit sie ihren Versicherten die Möglichkeit der freien Wahl der Anlagestrategie ihres Altersguthabens anbieten darf?

- Die Vorsorgeeinrichtung darf nur drei unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, wobei mindestens eine Strategie mit „risikoarmen“ Anlagen sein muss
- Die Vorsorgeeinrichtung darf nur die freie Wahl der Anlagestrategien anbieten, sofern der AHV-Lohn höher ist als der obere Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG und es eine umhüllende Vorsorgelösung ist
- Die Vorsorgeeinrichtung darf nicht im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen sein und sie darf ausschliesslich nur Lohnanteile über dem anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern
- Die Vorsorgeeinrichtung muss mindestens einen Deckungsgrad von 115% haben und einen Partnerschaftsvertrag mit einer Schweizer Finanzgesellschaft abschliessen

1.20 Ist die gesetzliche, minimale BVG-Austrittsleistung in allen Fällen garantiert?

- Die gesetzliche, minimale BVG-Austrittsleistung ist garantiert, ausser im Fall eines Konkurses der Vorsorgeeinrichtung
- Die gesetzliche, minimale BVG-Austrittsleistung ist garantiert, ausser im Fall eines Konkurses des angeschlossenen Arbeitgebers
- Die gesetzliche, minimale BVG-Austrittsleistung ist garantiert, ausser im Fall einer Teilliquidation, wenn die Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung ist
- Die gesetzliche, minimale BVG-Austrittsleistung ist in allen Fällen garantiert

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Obligatorische Versicherungspflicht – Versicherter Lohn (10 Punkte)

Ausgangslage

Sie sind Personalverantwortlicher der Firma Soleil, die sich einer Vorsorgeeinrichtung mit einem BVG-Minimal-Plan angeschlossen hat. Die Firma hat mehrere neue Personen im Jahr 2021 angestellt. Sie, müssen abklären, ob diese beschäftigten Personen der beruflichen Vorsorge unterstellt sind. Die Firma Soleil zahlt keinen 13. Monatslohn aus.

Aufgabe

Für jeden nachstehenden Fall müssen Sie festhalten, ob die Person der Vorsorgeeinrichtung angemeldet werden muss oder nicht und begründen Sie ihren Entscheid. Bei derjenigen Person, die angemeldet werden muss, berechnen Sie zudem deren koordinierten Lohn.

Hinweis

Zeigen Sie die Detail Ihrer Berechnung auf, runden Sie auf den nächsten Franken und begründen Sie Ihre Antworten.

2.1 Herr Pascal Maye, geboren am 21. Juni 1978, ist mit einem zeitlich unbeschränkten Arbeitsvertrag als Laborchef zu 100% mit einem AHV-pflichtigen Monatsgehalt von CHF 6'545.00 angestellt. (2.5 Punkte)

2.2 Frau Chantal Lemercier, geboren am 15. Februar 1966, ist mit einem zeitlich unbeschränkten Arbeitsvertrag als Finanzdirektorin zu 100% mit einem AHV-pflichtigen Monatsgehalt von CHF 8'900.00 angestellt. (2.5 Punkte)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

2.3 Herr Julien Doré, geboren am 13. März 1995, ist mit einem zeitlich unbeschränkten Arbeitsvertrag als Produktionsassistent zu 30% mit einem AHV-pflichtigen Monatsgehalt von CHF 1'320.00 angestellt. (1Punkt)

2.4 Frau Madeleine Rochat, geboren am 16. September 1956, ist mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag von 4 Monaten als Telefonistin zu 50% mit einem Monatsgehalt von CHF 2'400.00 angestellt. (1Punkt)

2.5 Herr Vincent Carrard, geboren am 11. November 1987, ist mit einem zeitlich unbeschränkten Arbeitsvertrag als Logistik-Assistent zu 50% mit einem Monatsgehalt von CHF 1'750.00 angestellt. Herr Carrard bezieht eine Viertelrente der eidgenössischen Invalidenversicherung (3 Punkte)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: Leistungsberechnung (18 Punkte)

Ausgangslage

Herr Franz Meier, geboren am 1.12.1956, arbeitet seit 1.1.1998 bei der Firma Knuth AG, Solothurn. Gemäss seinem persönlichen Ausweis per 1.1.2018 beträgt seine Freizügigkeitsleistung (vorhandenes Altersguthaben) per 1.1.2018 CHF 485'200.00. Er ist zu 100% angestellt und sein effektiver AHV-Lohn beträgt CHF 102'500.00.

Am 1.1.2019 erhält er eine Lohnerhöhung von 2%. Nach Erreichen seines 63. Altersjahres entscheidet er seinen Beschäftigungsgrad ab 1.1.2020 auf 60% zu reduzieren und eine Teilpensionierung von 40% anzutreten. Der effektive Lohn von 2019 wird am 1.1.2020 mit der Teilpensionierung anteilig gekürzt. Dieser Lohn bleibt bis zur ordentlichen AHV-Pensionierung unverändert.

Herr Meier entscheidet sich, bei der Teilpensionierung den Anteil aus dem fälligen Altersguthaben zu 50% als Alterskapital und den Rest als lebenslängliche Altersrente zu beziehen. Beim Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters, wird das vorhandene Altersguthaben zu 50% in Kapitalform bezogen und der Rest in Rentenform ausbezahlt.

Aufgabe

Berechnen Sie die von der Pensionskasse ausbezahlten Altersleistungen ab 1.1.2020 und ab 1.1.2022.

Zeigen Sie detailliert die Entwicklung des versicherten Lohnes, Altersgutschriften und des Altersguthabens ab 1.1.2018 bis 31.12.2021 auf, indem Sie die verschiedenen Tabellen ausfüllen.

Hinweis

Der Vorsorgeplan der Pensionskasse der Firma Knuth AG beinhaltet folgende Angaben, die Sie für die Lösung dieser Aufgaben benötigen.

Vorsorgeplan	Umhüllende Vorsorgelösung	
Gemeldeter Jahreslohn	AHV-Lohn	
Koordinationsabzug	30% des AHV-Lohnes jedoch im Maximum 7/8 der maximalen AHV-Rente	
Versicherter Lohn	AHV-Lohn reduziert um den Koordinationsabzug	
Ordentliche Pensionierung im AHV-Alter	64 bei Frauen und 65 bei Männer	
Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes	Alter 25 - 34	10%
	Alter 35 - 44	15%
	Alter 45 - 54	20%
	Alter 55 – 64(F)/65(M)	25%
Verzinsung Altersguthaben ab 1.1.2018	2%	

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Umwandlungssätze in %		<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>
	Alter 62		5.75
Alter 63		5.90	6.05
Alter 64		6.05	6.20
Alter 65		6.20	

Beachten Sie bitte, dass die Leistungen/Beiträge auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma, kaufmännisch gerundet, berechnet werden müssen. Rundungsdifferenzen bei den Altersleistungen dürfen max. CHF 1.00.

Bestimmung der versicherten Löhne und die Altersgutschriften

	AHV-Lohn	Koordinationsabzug	Versicherter Jahreslohn	Altersgutschriften
2018	CHF	CHF	CHF	CHF
2019	CHF	CHF	CHF	CHF
2020	CHF	CHF	CHF	CHF
2021	CHF	CHF	CHF	CHF

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Bestimmung des Altersguthabens (AGH)

	AGH per 1.1.	Zins	Altersgutschriften	AGH per 31.12
2018	CHF	CHF	CHF	CHF
2019	CHF	CHF	CHF	CHF
2020	CHF	CHF	CHF	CHF
2021	CHF	CHF	CHF	CHF

Bestimmung der auszahlenden Altersleistungen

	AGH	Umwandlungssätze	Jährliche Altersrente
01.01.2020 Teilpensionierung (40%)	CHF	CHF	CHF
01.01.2022 Pensionierung	CHF	CHF	CHF
Gesamte jährliche Altersrente ab 01.01.2022			CHF
Auszahlendes Alterskapital am 01.01.2022			CHF

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Scheidung (10 Punkte)

Ausgangslage

Das Ehepaar Fast ist seit 1.7.2018 verheiratet. Am 30. Juni 2020 leitete das Ehepaar das Scheidungsverfahren beim zuständigen Gericht ein.

Herr Fast bezieht eine jährliche Invalidenrente von CHF 34'000.00 Die Invalidenrente wurde auf der Basis eines Umwandlungssatzes von 6.8% berechnet. Die zur Aufteilung beim Vorsorgeausgleich bestimmte hypothetische Austrittsleistung von Herrn Fast beträgt CHF 53'962.40.

Frau Fast hat ein vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens von CHF 350'000.00. Ihr Altersguthaben im Zeitpunkt der Heirat betrug CHF 300'000.00.

Aufgabe 4.1 (7 Punkte)

Führen Sie die Aufteilung des Vorsorgeguthabens durch.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 4.2 (3 Punkte)

Berechnen Sie die neue Invalidenrente von Herrn Fast.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: Einkauf (10 Punkte)

Ausgangslage

Herr Anorak, geboren am 17.3.1964, verfügte über ein vorhandenes Altersguthaben von CHF 450'000 am 1.1.2020.

Sein AHV-Lohn 2020 und 2021 beträgt CHF 100'000. Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn. Der Vorsorgeplan der Pensionskasse legt die Altersgutschriften gemäss den BVG-Alterskategorien fest von 12% (25 - 34 Jahre) / 16% (35 - 44 Jahre) / 20% (45 - 54 Jahre) / 20% (55 - 65 Jahre) vom versicherten Lohn. Das Altersguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Die Pensionskasse verweigerte die Übernahme seiner gesamten Austrittsleistung als er beim neuen Arbeitgeber im Jahr 2005 angestellt wurde. Er verfügt am 31.12.2020 über ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung mit einem Guthaben von CHF 20'000.00. Zudem hat er ein 3a-Konto, das am 31.12.2020 ein Guthaben von CHF 10'000 ausweist.

Herr Anorak ist rechtlich geschieden und das Gericht verpflichtet seine Pensionskasse eine Summe von CHF 30'000 am 31.12.2020 an die Pensionskasse von seiner Exfrau zu überweisen.

Aufgabe 5.1 (8 Punkte)

Berechnen Sie das letztendlich vorhandene Altersguthaben am 31.12.2020. Bestimmen Sie die maximale Einkaufssumme am 1.1.2021, ohne Aufzinsung. Das Alter für den Einkauf entspricht am 1. Januar dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 5.2 (2 Punkte)

Herr Anorak machte am 1.1.2021 einen Einkauf von CHF 50'000. Besteht die Möglichkeit sein Freizügigkeitskonto und sein Guthaben aus der 3. Säule am 1.1.2021 in die Pensionskasse zu übertragen und falls ja wieviel in Franken?

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 6: Vorsorgeausweis (12 Punkte)

Ausgangslage

Den Vorsorgeplan der Firma Baumgartner AG, Zürich finden Sie in der **Beilage**.

Aufgabe

Ermitteln Sie anhand des beiliegenden Vorsorgeplans der Firma Baumgartner AG, Zürich die **12 gesuchten Werte** (Versicherter Lohn, Beiträge und deren Finanzierungsaufteilung sowie Leistungen) des Vorsorgeausweises von Herrn Pierre Keller per 1.1.2021. Die gesuchten Werte sind mit einem Rechteck markiert. **Tragen Sie den korrekten Wert direkt in das vorgegebene Rechteck ein.** (Je 1 Punkt pro richtigen Wert)

Hinweis

Die gesuchten Werte bei den Risikoleistungen Tod und Invalidität decken die Leistungen im Krankheitsfall ab.

Beachten Sie bitte, dass die Leistungen und Beiträge auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma, kaufmännisch gerundet, berechnet werden müssen. Rundungsdifferenzen bei den Leistungen dürfen max. CHF 1.00 und bei den Beiträgen max. CHF 0.10 sein.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Versicherungsstatus per 01.01.2021

Persönliche Daten

Name	KELLER
Vornamen	Pierre
Geburtsdatum	18.12.1967

Gemeldeter, Beschäftigungsgrad und Finanzierung

Gemeldeter AHV-Jahreslohn per Beschäftigungsgrad	CHF 88'790
Beschäftigungsgrad	80%
Versicherter Jahreslohn Sparen	CHF
Versicherter Jahreslohn Risiko	CHF 88'790
Sparbeitrag total	CHF 12'368.50
Sparbeitrag Arbeitnehmende	CHF
Risikobeitrag total	CHF
Risikobeitrag Arbeitnehmende	CHF 932.30
Verwaltungskostenbeitrag	CHF 443.95
Verwaltungskostenbeitrag	CHF
Finanzierung total	CHF
Finanzierung Arbeitnehmende	CHF 7'116.55

Leistungen bei Pensionierung

Alter	Umwandlungssatz	Voraussichtliches Endalters- guthaben mit Zinssatz 2.00%	Rente
60 Jahre alt	5.40 %	CHF 385'498.75	CHF 20'816.95
61 Jahre alt	5.60 %	CHF 407'638.65	CHF 22'827.75
62 Jahre alt	5.80 %	CHF 430'221.35	CHF 24'952.85
63 Jahre alt	6.00 %	CHF 453'255.70	CHF 27'195.35
64 Jahre alt	6.20 %	CHF 476'750.75	CHF 29'558.55
65 Jahre alt	6.40 %	CHF	CHF

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Leistung bei Invalidität und Tod vor Pensionierung

Jährliche Invalidenrente	CHF
Jährliche Invalidenkinderrente	CHF 4'069.35
Jährliche Ehegatten - / Partnerrente	CHF
Jährliche Waisenrente	CHF
Todesfallkapital	CHF 244'230.40
Zusätzliches Todesfallkapital	CHF

Zusatzinformationen

Freizügigkeitsleistung per 01.01.2021 BVG	CHF 244'230.40 CHF 169'402.85
Freizügigkeitsleistung im Alter von 50 Jahren	CHF 196'152.55
Freizügigkeitsleistung bei Verheiratung	CHF 32'343.90
Möglicher Vorbezug für Wohneigentum	CHF

Beilage: Vorsorgeplan der Firma Baumgartner AG, Zürich

<p>Ordentliches Pensionierungsalter: Männer: 65, Frauen: 64</p>	<p>Möglichkeiten/Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung vorzeitige Pensionierung - Aufgeschobene Pensionierung - Teilpensionierung 										
<p>Versicherter Jahreslohn Risiko: Gemeldeter AHV-Jahreslohn</p>	<p>Versicherter Jahreslohn Sparen: Gemeldeter AHV-Jahreslohn, abzüglich Koordinationsabzug von 7/8 der max. AHV-Rente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad</p>										
<p>Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes Sparen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Alter</td> <td></td> </tr> <tr> <td>25 - 34</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td>13%</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td>18%</td> </tr> <tr> <td>55 – 64(F)/65(M)</td> <td>21%</td> </tr> </table>	Alter		25 - 34	10%	35 - 44	13%	45 - 54	18%	55 – 64(F)/65(M)	21%	<p>Risikoprämien, (inkl. Beiträge Sicherheitsfonds und Teuerungszulagen): In % des versicherten Lohnes Risiko: 3%</p> <p>Verwaltungskosten: In % des versicherten Lohnes Risiko: 0.5%, jedoch maximal CHF 500.00</p>
Alter											
25 - 34	10%										
35 - 44	13%										
45 - 54	18%										
55 – 64(F)/65(M)	21%										

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

<p>Altersleistungen:</p> <p>Altersrente (AR): mit Kapitaloption</p> <p>Pensionierten-Kinderrente: 20% der Altersrente</p>	<p>Umwandlungssätze (UWS) in %:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: center;"><u>Mann</u></th> <th style="width: 30%; text-align: center;"><u>Frau</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alter 60:</td> <td style="text-align: center;">5.4</td> <td style="text-align: center;">5.6</td> </tr> <tr> <td>Alter 61:</td> <td style="text-align: center;">5.6</td> <td style="text-align: center;">5.8</td> </tr> <tr> <td>Alter 62:</td> <td style="text-align: center;">5.8</td> <td style="text-align: center;">6.0</td> </tr> <tr> <td>Alter 63:</td> <td style="text-align: center;">6.0</td> <td style="text-align: center;">6.2</td> </tr> <tr> <td>Alter 64:</td> <td style="text-align: center;">6.2</td> <td style="text-align: center;">6.4</td> </tr> <tr> <td>Alter 65:</td> <td style="text-align: center;">6.4</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		<u>Mann</u>	<u>Frau</u>	Alter 60:	5.4	5.6	Alter 61:	5.6	5.8	Alter 62:	5.8	6.0	Alter 63:	6.0	6.2	Alter 64:	6.2	6.4	Alter 65:	6.4	
	<u>Mann</u>	<u>Frau</u>																				
Alter 60:	5.4	5.6																				
Alter 61:	5.6	5.8																				
Alter 62:	5.8	6.0																				
Alter 63:	6.0	6.2																				
Alter 64:	6.2	6.4																				
Alter 65:	6.4																					
<p>Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung</p> <p>Invalidenrente:</p> <p>50% des versicherten Lohnes Risiko</p>																						
<p>Leistungen bei Tod vor der Pensionierung</p> <p>Ehegatten- oder Partnerrente:</p> <p>30% des versicherten Lohnes Risiko</p>	<p>Waisenrente</p> <p>bei Krankheit: 20% der gesetzlichen minimalen BVG-Invalidenrente</p>																					
<p>Todesfallkapital</p> <p>Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente nicht erfüllen, gelangt im Todesfall des Versicherten das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben zur Auszahlung.</p>	<p>Zusätzliches Todesfallkapital</p> <p>bei Krankheit und bei Unfall: 50% des versicherten Lohnes Risiko</p>																					
<p>Jährliche Arbeitnehmerbeiträge:</p> <p>Anteil in % der Sparbeiträge: 50%</p> <p>Anteil in % der Risikobeiträge: 35%</p> <p>Anteil in % der Verwaltungskostenbeiträge: 0%</p>	<p>Jährliche Arbeitgeberbeiträge:</p> <p>Der Arbeitgeberbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Total aller Beiträge und der Summe der Beiträge aller Arbeitnehmer.</p>																					

Erzielte Punkte: